M e r k b l a t t

"Aufstellung von Fliegenden Bauten"

Beachtung baurechtlicher Bestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Merkblatt möchte die Baurechtsbehörde ihren Teil zum reibungslosen Ablauf Ihrer Veranstaltung beitragen und evtl. Unklarheiten sowie Beanstandungen vermeiden helfen.

1. Fliegende Bauten **- allgemein -**

Ihnen ist sicherlich bekannt, dass **beim Aufbau und Betrieb von Zelten**, Tribünen, Schaustellergeschäften und dergleichen **auch baurechtliche Vorschriften** zu **beachten** sind.
Bei diesen baulichen Anlagen handelt es sich um sogenannte "Fliegende Bauten", die relativ strengen baurechtlichen Regeln unterworfen sind.

2. Baurechtliche Bestimmungen **- geltende -**

Maßgebend hierfür sind neben anderen Vorschriften die Landesbauordnung für Baden-Württemberg, die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FlBauVwV) die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FlBauR) in der jeweils geltenden

3. Was sind Fliegende Bauten? **- Begriffsdefination -**

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden.
Wesentliches Merkmal eines Fliegenden Baus ist hiernach das Fehlen einer festen Beziehung der Anlage zu einem Grundstück.

Fliegende Bauten sind insbesondere Zelte, Tribünen und Fahrgeschäfte (z.B. Schaukeln, Karusselle, Schaubuden, Schießgeschäfte)
Hierzu zählen unter bestimmten Voraussetzungen auch Anbauten an bauliche Anlagen (z.B. Gebäude) und an entsprechende Wagen (z.B. Schieß- und Verkaufswagen).

4. Was ist zu beachten? **- Anforderungen -**

a) Ausführungsgenehmigung

Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie aufgestellt und in Gebrauch genommen werden**, einer Ausführungsgenehmigung** der zuständigen Behörde.

b**) Anzeige**

Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, **dürfen** unbeschadet anderer Vorschriften **nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Baurechtsbehörde** des Aufstellungsortes **unter Vorlage des Prüfbuchs** so rechtzeitig **angezeigt wird**, dass vor Inbetriebnahme eine Gebrauchsabnahme durchgeführt werden kann.

c) Gebrauchsabnahme

Bei der Gebrauchsabnahme kann (muss) die Baurechtsbehörde gegebenenfalls Auflagen machen oder die Aufstellung oder die Nutzung untersagen, insbesondere dann, wenn die Betriebs- oder Standsicherheit nicht gewährleistet ist, von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wurde oder die Ausführungsgenehmigung abgelaufen ist. Dies muss im Prüfbuch vermerkt werden.

d) Nutzungsuntersagung/Abbau

Stimmt der Fliegende Bau nicht mit der Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) überein oder ist seine Betriebs- und Standsicherheit nicht mehr gewährleistet, ist die Baurechtsbehörde leider gezwungen, die Nutzung des Fliegenden Baus zu untersagen.

Sollte sogar eine Einsturzgefahr gegeben sein, müsste der Abbau des Fliegenden Baus verlangt werden.

5. Unbeutende Fliegende Bauten **- Aufzählung -**

Unbedeutende Fliegende Bauten, an die keine besonderen Sicherheitsanforderungen gestellt werden, **bedürfen keiner Ausführungsgenehmigung, keiner Anzeige und keiner Gebrauchsabnahme**

Dies sind:

a) Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,

b) Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,

c) Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten, bis 5 m Höhe, mit einer Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m,

d**) Zelte, die Fliegende Bauten sind und von Besuchern betreten werden, mit einer Grundfläche bis 75 m²,**

e) Toilettenwagen.

Bei der Ausführung ist jedoch Nr. 6 zu beachten.

6. Andere bauliche Anlagen **- baurechtlich verfahrensfrei -**

Auch **bei der Ausführung** aller anderen baulichen Anlagen **sind die materiell-rechtlichen Baubestimmungen** zu beachten (z.B. Standsicherheit), selbst wenn diese baulichen Anlagen nur kurzfristig anläßlich Ihrer Veranstaltung aufgestellt werden und deshalb baurechtlich verfahrensfrei sind.

7. Benutzung öffentlicher Gewässer

Benutzungen eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinaus, unterliegen den wasserrechtlichen Bestimmungen; ebenso das Errichten sonstiger Anlagen an dessen Ufer (zuständige untere Wasserbehörde: Stadtplanungsamt Rottenburg, Abteilung Bauordnung).

Wir hoffen, dass wir Sie mit diesem Merkblatt über die baurechtlichen Belange ausreichend informieren konnten und wünschen einen guten Verlauf Ihrer Veranstaltung.

Ihre Baurechtsbehörde
der Stadt Rottenburg a.N.

Stand: Dezember 2010